

# Satzung

## Abschnitt I

### § 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen **Angelfreunde Elbe eV** Sitz des Vereins ist Am Plaut 1, 21369 **Nahrendorf**.

### § 2 Eintragung und Gerichtsstand

Er ist unter der Nummer VR201502 in das Vereinsregister bei dem zuständigen Amtsgericht Lüneburg eingetragen. Gerichtsstand ist Lüneburg.

## Abschnitt II

### § 3 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Landschafts- und Naturschutzes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder.  
Hierzu gehören besonders:

1. Aus- und Weiterbildung der Mitglieder im Sinne sportgerechten Angelns.
2. Erwerb und Pachtung von Gewässern und Grundstücken
3. Die Gewässer zu hegen und zu pflegen und durch nachhaltigen Fischbesatz den Fischbestand zu sichern oder zu verbessern.
4. Förderung der Vereinsjugend durch Angebote von regelmäßigen organisierten Angeltouren und Castingveranstaltungen, sowie Bereitstellung von Equipment zur Durchführung der Veranstaltungen.

### § 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vorschriften der Abgabenverordnung (AO) sind für den Verein verbindlich.

### § 5 Parteipolitische und religiöse Bindungsfreiheit

Der Verein ist eine auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Sportgemeinschaft. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist frei von parteipolitischen und religiösen Bindungen.

## Abschnitt III - Mitgliedschaft

### § 6 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder Unbescholtene werden, der sich verpflichtet, den Bestrebungen des Vereins zu dienen und seine Satzung anerkennt.

Das Mindestalter ist auf 10 Jahre festgesetzt.

## **§ 7 Mindestalter**

Jugendliche werden Mitglieder der Jugendgruppe des Vereins. Vor Vollendung des 14. Lebensjahres und vor Ablegung der Sportfischerprüfung / Anglerprüfung dürfen Jugendliche nur im Zuge zur Vorbereitung auf die Sportfischer- / Anglerprüfung in Begleitung eines volljährigen Mitgliedes, der Inhaber eines staatlichen - Fischereischeines sein muss, den Fischfang in den Vereinsgewässern des AV ausüben.

## **§ 8 Anmeldung**

Die Anmeldung zur Aufnahme hat schriftlich an den Vereinsvorstand durch Ausfüllung eines Eintrittsformulars zu erfolgen. Die Erteilung der Anglererlaubnis ist abhängig vom Nachweis einer entsprechenden Ausbildung im Sinne des § 3 Abs. 1, Ziffer 1 dieser Satzung, und der Sportfischerprüfung / Fischereischeinprüfung.

Jugendliche müssen mit der Anmeldung eine schriftliche Erklärung vom Erziehungsberechtigten vorlegen, aus der hervorgeht, das dem Verein keinerlei Haftpflicht bei der Ausübung des Angelsportes auferlegt wird. Die Erziehungsberechtigten haben ferner durch die Unterschrift die selbstschuldnerische Bürgschaft für die Beitragsverpflichtung zu übernehmen.

## **§ 9 Mitgliedsformen**

Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind solche, die sich im Verein sportlich betätigen. Ehrenmitglieder sind solche Mitglieder, die sich um den Sport und den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie erhalten zu allen sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt und sie zahlen keinen Beitrag. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung ernannt.

## **§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Ableben.

## **§ 11 Austritt**

Der freiwillige Austritt aus dem Verein, der zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen kann, muss schriftlich bis zum 30.09. (Poststempel) zum 31.12. des dem Austritt vorhergehenden Jahres erfolgen. Später eingehende Kündigungen der Mitgliedschaft werden erst für das folgende Kalenderjahr wirksam. Bei Wohnungswechsel nach außerhalb kann der Vorstand abweichend von dieser Regelung verfahren. Über die Beitragsverpflichtungen bei der Auflösung des Vereins entscheidet die Versammlung, in der über die Auflösung entschieden wird. Mitgliedsbuch, Fischereierlaubnisschein und sonstige dem Verein gehörende Unterlagen und Gerätschaften sind bis spätestens zum Austrittstag beim Vorstand abzugeben.

Ein Austritt vor Ablauf des Geschäftsjahres ist nur in Ausnahmefällen möglich, es obliegt dem Vorstand, über die Ausnahmen zu entscheiden.

## **§ 12 Beschränkung der Mitgliedschaft**

Gegen Mitglieder des AV oder der Jugendgruppe des AV können insbesondere wegen Verletzung der Mitgliedspflichten, wegen Verstoßes gegen die Vereinssatzung, gegen Vereinsordnungen und Versammlungsbeschlüsse sowie gegen Entscheidungen des Vorstandes, wegen vereinschädigendem Verhaltens, wegen Handlungen gegen die Interessen des Vereins oder wegen ähnlicher Verhaltensweisen die folgenden Maßnahmen einzeln oder zusammen ergriffen werden:

1. Ermahnung oder Verwarnung,
2. Geldstrafe,
3. zeitweiliger Verlust der Mitgliedsrechte oder von Teilen davon,
4. Ausschluss aus dem AV und der Facebook Gruppe.

## **Abschnitt IV**

### **§ 13 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Es ist nur die waidgerechte Ausübung des Angelns gestattet. Näheres regelt eine von der Hauptversammlung zu beschließende Gewässerordnung. Die entsprechenden Bestimmungen des Niedersächsischen Fischereigesetzes vom sowie die entsprechenden Natur- und Tierschutzbestimmungen und die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen sind zu berücksichtigen. Zuwiderhandlungen werden nach § 12 behandelt. Wer fremde Grundstücke oder Anlagen in Ausübung eines Fischereirechts betritt oder befährt - dazu gehören u. a. auch die Ufer, Zuwege, Brücken, Wehre, Schleusen - hat Schäden, die er dem Eigentümer und den sonstigen Nutzungsberechtigten verursacht, zu ersetzen, soweit nicht eine Vereinsversicherung dafür eintritt.

### **§ 14 Angelerlaubnis und deren Kontrolle**

Ordentliche Mitglieder haben das Recht, in allen vom Verein erworbenen und zum beangeln freigegebenen Gewässer zu angeln. Sie haben die erforderlichen Fischereipapiere mitzuführen und auf Verlangen jeder sich durch den Fischereiaufsichterschein ausweisenden Person oder jeder amtlichen Aufsichtsperson vorzuzeigen.

Die nach den Ausführungsbestimmungen zum Niedersächsischen Fischereigesetz hierzu ergangenen Anordnungen sind in die Gewässerordnung zu übernehmen.

### **§ 15 Umwelt- und Naturschutz**

Wer das Angeln ausübt, hat dabei auf die natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere auf seltene Pflanzen und Tierarten, angemessene Rücksicht zu nehmen.

## **Abschnitt V**

### **§ 16 Beiträge**

Aufnahmegebühr, Umlagebeträge und Mitgliederbeiträge werden von der Hauptversammlung festgesetzt. Der Betrag ist als Jahresbeitrag bis zum 30.11. eines jeden Jahres sofort zu entrichten. Ausgabe der Fischereierlaubnisscheine erfolgt erst nach Zahlung des Jahresbeitrages und Abgabe der Fangstatistik des Vorjahres.

## **Abschnitt VI**

### **§ 17 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. ggf. Ausschüsse und Schiedsgerichte.

## **Abschnitt VII**

### **§ 18 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist regelmäßig schriftlich im ersten Viertel eines Jahres einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mindestens 4 Wochen vorher. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

Folgende Punkte unterliegen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung:

1. Genehmigung des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
2. Genehmigung des Jahresabschlusses und des Voranschlages,
3. Wahl des Vorstandes und der Revisoren,
4. Satzungsänderungen,
5. Festsetzung der Aufnahmegebühr, der Umlagebeträge und der Mitgliederbeträge,
6. Angelegenheiten, die vom Vorstand zur Beschlussfassung gestellt werden,
7. Anträge von Mitgliedern,
8. Entlastung des Vorstands.

Den Vorsitz führt der Vorsitzende, im Falle einer Verhinderung sein Stellvertreter.

Anträge sind zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen und an den Vorstandsvorsitzenden zu richten. Anträge, die nicht rechtzeitig gestellt sind, können gleichfalls in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn die Versammlung mit Drei - Viertel - Mehrheit einer Dringlichkeit zustimmt.

### **§ 19 Stimmberechtigung**

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei der Wahl des Jugendwartes haben jugendliche Mitglieder des Vereins volles Stimmrecht.

### **§ 20 Beschlussfähigkeit**

Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/20 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Hiervon werden die Bestimmungen über die Vereinsauflösung nicht berührt. Die Versammlung beschließt in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von Drei - Viertel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig (Abs. 1), so ist binnen drei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

## **Abschnitt VIII**

### **§ 21 Vorstand**

Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem Stellvertretender Vorsitzender,
2. dem Kassenwart.

Dem geschäftsführenden Vorstand wird ein erweiterter Vorstand hinzugewählt, dem wie folgt angehören:

1. der Schriftführer

2. Gewässerwart
3. Sportwart
  
3. der Jugendwart.

## **§ 22 Wahl des Vorstands**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein stellvertretender Vorsitzender sowie der Kassenwart. Der Verein wird durch ein Mitglied des Vorstandes vertreten. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt nach der Vereinsgründung zwei Jahre, in den darauf folgenden Wahlperioden drei Jahre. Sie verlängert sich - soweit dies erforderlich ist - bis zur Neuwahl, längstens um ein halbes Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet im Laufe der Amtsdauer ein Mitglied aus, so muss der Vorstand einen Ersatzmann ernennen. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist eine Neuwahl vorzunehmen. Wählbar sind alle Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Wahl erfolgt öffentlich. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Auf Antrag ist eine geheime Wahl zulässig.

Der Vorstand ist berechtigt, für die Lösung von Aufgaben des Vereins Ausschüsse zu berufen.

## **§ 23 Vorstandssitzungen**

Vorstandssitzungen werden nach Bedarf durch den Vorsitzenden, bei Verhinderung durch den Stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Sie sind einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes es beantragen. Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen.

Dem Vorstand obliegt die Leitung und Verwaltung des Vereins gemäß den Vereinsbestimmungen und den Beschlüssen der Organe. Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder und von zu bildenden Ausschüssen ergeben sich aus den vom Vorstand aufzustellenden Richtlinien.

Alle Ämter sind Ehrenämter.

# **Abschnitt IX Geschäftsführung**

## **§ 24 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 25 Schriftführung**

Über jede Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift zu führen. Sie ist vom Vorsitzenden der Sitzung oder Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Sitzung oder Versammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 26 Kassenprüfung**

Zur Prüfung der Kassenverwaltung und des Jahresabschlusses bestellt die Mitgliederversammlung zwei Revisoren, die kein anderes Amt im Verein bekleiden dürfen. Sie werden für zwei Jahre gewählt.

Wiederwahl ist zulässig, aber nur für einen Prüfer, ein Prüfer muss nach Ablauf seiner Amtszeit ausscheiden. Die Kassenprüfer haben das Ergebnis ihrer Prüfung der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

# **Abschnitt IX Auflösung des Vereins**

## **§27 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung, deren Einberufung unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen hat, beschlossen werden, wenn wenigstens Drei - Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, und von diesen Drei - Viertel für die Auflösung

sind.

Ist die erste Versammlung nicht beschlussfähig, so ist vier Wochen später eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, unter Hinweis darauf, dass diese zweite Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

**§28 Verwendung des Vermögens bei Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen nach Tilgung der Verbindlichkeiten an die Gemeinde Dahlenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, zur Reinhaltung von Gewässern und für die Hege des Fischbestandes zu verwenden hat.

**Abschnitt XI Satzungsänderung**

**§ 29 Änderung der Satzung durch den Vorstand**

Der Vorstand des ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderlichen formellen Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

**§ 30 Inkrafttreten dieser Satzung**

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 07.04.2017 beschlossen.

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---